

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/12
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12)

28. Dezember 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Änderung der Sondervorschrift 653 in Kapitel 3.3 des RID/ADR/ADN

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Erhöhung des maximalen Produkts aus Prüfdruck und Fassungsraum von 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) auf 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) für die Beförderung von UN 1013 KOHLENDIOXID in Flaschen, die hauptsächlich für die Versetzung von Leitungswasser mit Kohlensäure in privaten Haushalten verwendet werden, und von UN 1066 STICKSTOFF in der Sondervorschrift 653 des RID/ADR/ADN.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Anfangs der Sondervorschrift 653.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2007/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/40) und informelles
Dokument INF.34 der Gemeinsamen Tagung (Bern,
25. bis 28. März 2008)
OTIF/RID/RC/2008-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. In der RID/ADR/ADN-Ausgabe 2009 wurden kleine Flaschen für Kohlendioxid (CO₂) mit einem Fassungsraum von höchstens 0,5 Litern durch die Sondervorschrift 653 von den übrigen Vorschriften des RID/ADR freigestellt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wurden.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 wurde von EIGA vorgeschlagen, die Sondervorschrift 653 so zu ändern, dass die Beförderung von UN 1013 Kohlendioxid dann von den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN freigestellt ist, wenn das Produkt aus Prüfdruck und Volumen der Flasche nicht größer als 250 bar-Liter ist. Dieser Antrag wurde auch im Zusammenhang mit Flaschen für Lawinen-Airbags diskutiert, die auf Wunsch der EIGA ebenfalls von den Vorschriften freigestellt werden sollten.
3. Ergebnis der Tagung war, dass die Sondervorschrift 653 wie folgt geändert wurde (Auszug aus dem Bericht):

SV 653 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15 MPa-Liter (150 bar-Liter) beträgt, nicht den ...".

Im fünften Spiegelstrich "mit der Aufschrift «UN 1013»" ändern in:

"mit der Aufschrift «UN 1013» für Kohlendioxid oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet,".

4. Diese Änderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Problem

5. Die Verwendung von Flaschen mit UN 1013 Kohlendioxid für das Versetzen von Leitungswasser mit Kohlensäure ist in Europa weit verbreitet. Sie sind mit einer Volumenangabe von 0,605 Litern gekennzeichnet. Dieses Volumen wird ohne Sicherheitsventil gemessen, mit angebrachtem Sicherheitsventil beträgt das Volumen jedoch 0,595 Liter. Die Kennzeichnung dieser nachfüllbaren Druckgefäße muss den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.3.9 entsprechen.
6. Wenn das geringere Volumen (0,595 Liter) verwendet wird, wird der Grenzwert von 150 bar-Liter nicht erreicht, und das Gasgefäß kann nach der Sondervorschrift 653 befördert werden. Die Flaschen sind jedoch mit einem Volumen von 0,605 Litern und einem Prüfdruck von 250 bar gekennzeichnet. Dies führt zu einem Produkt von 151,25 bar-Liter, das leicht über dem Grenzwert von 150 bar-Liter liegt.
7. In Schweden liegen Informationen über folgende Zahlen von in Betrieb befindlichen Flaschen vor:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Skandinavien | 3 Millionen |
| Deutschland | 25 Millionen |
| Frankreich | 10 Millionen |
| Benelux | 2 Millionen |
| Italien und übrige Staaten | 5 Millionen |
8. Schweden ist der Meinung, dass es nach der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung im Jahr 2008, Flaschen mit einem Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von höchstens 150 bar-Liter freizustellen, wünschenswert wäre, diese etwas größeren Flaschen ebenfalls einzuschließen. Dies würde die Kosten für die einzelnen Haushalte verringern, ohne dass dies zu einem signifikanten Sicherheitsverlust führen würde.

Antrag

9. Am Anfang der Sondervorschrift 653 "15 MPa·Liter (150 bar·Liter)" ändern in:
"15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter)".

Begründung

10. Der Vorschlag führt nicht zu einer signifikanten Änderung der gegenwärtigen Situation bei der Beförderung von UN 1013 Kohlendioxid oder UN 1066 Stickstoff, verdichtet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten.
-